

## XXII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Antrag der vorberatenden Kommission vom 25. Mai 2020

Art. 39<sup>bis</sup> Abs. 3 Satz 1: Der Schulträger<sup>1</sup> leistet dem Kanton jährlich einen pauschalen Beitrag ~~je schulpflichtige Schülerin oder schulpflichtigen Schüler von Fr. 36'000.–40'000.– je schulpflichtige Schülerin oder schulpflichtigen Schüler in einer Sonderschule beim Besuch einer Tagessonderschule und von Fr. 56'000.– beim Besuch eines Sonderschulinternats.~~

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss XXI. Nachtrag zum Volksschulgesetz (22.17.13), in Vollzug ab 1. Juni 2020.